

Vertrag

über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren

zwischen

der Hansestadt Lübeck

(nachfolgend KOMMUNE genannt)

Vertreten durch:

KWL GmbH – Parken in Lübeck
Falkenstraße 11
23564 Lübeck
und

dem Anbieter

T-Systems International GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

(nachfolgend Systembetreiber genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die KOMMUNE ermöglicht den Kfz-Nutzern alternativ zum Bezahlen ihres Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen des Parkvorgangs durch eine digitale Bezahlösung („Handyparken“). Die Nutzer können hiermit auf vielfältige Weise die Parkgebühr in digitaler Form bargeldlos begleichen.

Dazu lässt die KOMMUNE im Bereich des Handyparkens alle Systembetreiber zu, die die Voraussetzung dieses Vertrages und seiner Anlagen erfüllen. Die KOMMUNE weist ausdrücklich darauf hin, dass der Betrieb der Systeme durch verschiedene Anbieter im Sinne einer wettbewerblichen Situation erwünscht ist. In der smartparking Plattform e.V. haben sich die derzeit auf dem deutschen Markt agierenden Anbieter von Handyparksystemen zusammengeschlossen, um einen wettbewerbsübergreifenden und anbieteroffenen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Handyparken zu ermöglichen.

Interessierte Systembetreiber müssen im Sinne eines qualifizierten Ablaufes der Verkehrsüberwachung beim Einsatz von Handyparksystemen die notwendigen Informationsprozesse durch autorisierte Überwachungskräfte der KOMMUNE über ein anbieterübergreifendes Gateway unterstützen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die von den Kfz-Nutzern begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der KOMMUNE in der jeweils gültigen Fassung wird im Auftrag der Kfz-Nutzer als Handyparker (nachfolgend die „Handyparker“) durch den Systembetreiber erfüllt.

Um den Auftrag der Kfz-Nutzer erfüllen zu können, richtet der Systembetreiber ein System ein, welches gegenüber der KOMMUNE – in Echtzeit – Informationen bereitstellt, die den Nachweis ermöglichen sollen, dass die jeweiligen Handyparker durch die Einschaltung des Systembetreibers ihrer Gebührenpflicht nachkommen (nachfolgend das „System“).

Der Systembetreiber stellt der KOMMUNE die erforderlichen Informationen über ein wettbewerbsübergreifendes und anbieteroffenes Gateway zur Verfügung. Alle weiteren Daten werden vom Systembetreiber in seinem System über einen gesicherten Zugang der KOMMUNE direkt zur Verfügung gestellt. Die Details der im System für die KOMMUNE verfügbaren Informationen ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Vertrag (nachfolgend die „Parkdaten“). Die hierzu erforderlichen Regelungen zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE sind Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Systembetreiber hat das Recht, für die Nutzung seines Systems und weitergehende Services, gegenüber seinen Kunden (den Handyparkern), ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu erheben, welches über die reinen Parkgebühren hinausgeht. Eine transparente Darstellung von Parkgebühren gemäß Parkgebührenordnung und möglichen privatrechtlichen Nutzungsentgelten gegenüber den Handyparkern wird vom Systembetreiber gewährleistet.

Die KOMMUNE ist durch das Vertragsverhältnis Systembetreiber-Handyparker nicht berührt. Ihr bleibt es im Übrigen unbenommen, den Zuschnitt der Parkzonen in der KOMMUNE zu ändern, neue Parkzonen auszuweisen, diese abzuschaffen oder die Tarife der Handyparkbereiche zu ändern.

§ 2

Leistungsmerkmale und -nachweise des Systembetreibers

Der Systembetreiber gewährleistet und weist in geeigneter Form nach, dass er über die erforderliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb eines Systems zum Einzug von Parkgebühren mittels Mobiltelefon verfügt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen nach **Anlage 1** kann außer durch die Bestätigung seitens eines geeigneten Dritten (z.B. anerkannte Zertifizierungseinrichtungen wie TÜV) dargestellt werden.

§ 3

Pflichten und Stellung des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber übernimmt im Auftrag seiner Kunden (Handyparker) die Erfüllung der durch diese begründete Parkgebührenpflicht nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der KOMMUNE in der jeweils geltenden Fassung und des

Vertragsverhältnisses mit dem Kunden. Er gewährleistet ferner durch die Erfassung und Verarbeitung der Parkdaten in seinem System, sowie die Zahlung der Gebührenschild, dass zum einen die Gebührenschild der jeweiligen Handyparker erfüllt wird und zum anderen die KOMMUNE in Echtzeit darüber informiert werden kann, dass seine Kunden ihrer Gebührenschild auch ohne das Lösen eines Parkscheins nachgekommen sind.

2. Alle Parkdaten gemäß Anlage 2 werden vom Systembetreiber aktuell und kontrollfähig im System festgehalten. Die Abrechnung zu den angefallenen Parkgebühren wird bezogen auf alle abgeschlossenen Parkvorgänge des Abrechnungsmonats vom Systembetreiber jeweils zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat (Abrechnungsmonat) an die benannte Abrechnungsstelle der KOMMUNE übersendet. Hierbei werden das Transaktionsdatum (Tag/Uhrzeit), der Transaktionsbereich (Parkzone) und der generierte Gebührenbetrag in der in **Anlage 2** vorgeschriebenen Form als Datei(-en) als Transaktionsabrechnung und Monatssummenabrechnung dargestellt.
3. Mit der Abrechnung erfolgt die Überweisung der abgerechneten Parkgebühren auf ein von der KOMMUNE benanntes Konto, unter Angabe eines vorgegebenen Buchungszeichens. Fehler buchungstechnischer Art sind mit Abrechnung im Folgemonat zu bereinigen. Die Kosten für das Inkasso und die anfallenden Kosten von Banktransaktionen trägt ausschließlich der Systembetreiber.

Soweit bei dem Systembetreiber registrierte Kunden unter Nutzung des Systems Parkgebühren zu entrichten haben, wird der Systembetreiber die angefallenen Parkgebühren als eigene Schuld auch dann an die KOMMUNE überweisen, wenn es dem Systembetreiber nicht gelingt, diese Parkgebühren bei seinem Kunden einzufordern.
4. Ansprechpartner für die Reklamation von Nutzern des Systems oder Fehlbuchung des Gesamtsystems ist jeweils der Systembetreiber. Unberührt hiervon bleiben Fragestellungen zu öffentlich-rechtlichen Themen (z.B. Parkgebührenordnung), welche in der Verantwortung der KOMMUNE sind.
5. Zur Erfüllung behördlicher Aufgaben unterwirft sich der Systembetreiber der jederzeitigen Kontrolle bezüglich der im Zuständigkeitsbereich der KOMMUNE durchgeführten Parktransaktionen. Er gewährt der KOMMUNE zu diesem Zweck über eine sichere Internetverbindung Zugang auf die Datenbank zur Verwaltung der Parktransaktionen sowie der Dokumentationen. Der Systembetreiber verpflichtet sich, der KOMMUNE alle von ihr zur Überprüfung benötigten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Details ergeben sich aus Anlage 2.
6. Alle Parktransaktionen, die über den Systembetreiber abgewickelt wurden, werden gegenüber der KOMMUNE durch Unkenntlichmachung (Pseudonymisierung) des Kennzeichens anonymisiert gespeichert. Die Speicherung erfolgt ab dem Endzeitpunkt der Transaktion bis 60 Tage nach Ende des Monats, indem die Transaktion beendet wurde. Gespeicherte Transaktionen nach diesem Passus dürfen außer durch den Systembetreiber nur von der KOMMUNE über eine gesicherte Internetverbindung mit Zugangsberechtigungen eingesehen, gespeichert und

gesichert werden. Details ergeben sich aus Anlage 2.

7. Der Systembetreiber gewährleistet, dass die KOMMUNE sich jederzeit über den entsprechenden Server des Systems informieren kann, welche Parkbewegungen in den einzelnen Parkbezirken erfolgen. Ebenfalls gewährleistet er, dass die Kennzeichnung bzw. Kenntlichmachung der im System eingebuchten und abgestellten Fahrzeuge für die KOMMUNE überprüfbar ist. Der Systembetreiber wird zur Vereinheitlichung der Verkehrsüberwachung beim Einsatz von Handyparksystemen die notwendigen Informationen gegenüber den autorisierten Überwachungskräften der KOMMUNE über ein Gateway ermöglichen. Dieses Kooperationsgateway ist das Ergebnis einer mehrheitlichen Festlegung der in der smartparking Plattform e.V. beteiligten Systembetreiber zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses und wird derzeit von Smartparking Service GmbH, Colonnaden 51, 20354 Hamburg betrieben (nachfolgend das „Gateway“), welche den Betrieb des Gateways gewährleistet.

Die Informationen aus dem System werden über eine Schnittstelle des Systems dem Gateway bereitgestellt. Details der bereitgestellten Daten ergeben sich aus Anlage 2. Die Schnittstelle zu dem Gateway wird in **Anlage 3** beschrieben. Die Schnittstelle des Systems zum Gateway stellt in diesem Zusammenhang den Leistungsübergabepunkt zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE für die Online-Abfrage der Parkraumkontrollkräfte dar.

8. Der Systembetreiber ist verpflichtet sich an dieses Gateway anzuschließen. Der Systembetreiber hat mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Anbindung an das Gateway und die Funktionsfähigkeit einer Überwachungsabfrage an seinen Datenbestand über dieses Gateway nachzuweisen. Die seitens der KOMMUNE obliegende Überwachung der Parkvorgänge im öffentlichen Straßenraum wird ausschließlich durch städtische Überwachungskräfte vorgenommen (Verkehrsüberwachung). Die Kontrolle der Handyparkvorgänge erfolgt mittels einer Datenverbindung zum Gateway unter Verwendung des zu prüfenden Kfz-Kennzeichens und des Handyparkbereiches. Der Systembetreiber gewährleistet, dass die Parkdaten (Handyparkbereich, Kfz-Kennzeichen) am Leistungsübergabepunkt für das Gateway für eine Überprüfung zu Überwachungszwecken seitens der Kommune in Echtzeit korrekt zur Verfügung stehen.

Zukünftige technische Veränderungen bleiben von derzeitigen Regelung unberührt und können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien umgesetzt werden.

9. Der Administrator des Kooperationsgateways weist im Auftrag der smartparking Plattform e.V. die Überwachungskräfte der KOMMUNE einmalig kostenfrei in die Handhabung der Technik zur Überwachung der Parkvorgänge unter Nutzung des Gateways ein. Dies kann sowohl vor Ort als auch via Telefonkonferenz, je nach Bedarf den beide Seiten ausmachen, geschehen. Der Systembetreiber verpflichtet sich alle notwendigen Informationen hierfür rechtzeitig bereit zu stellen.
10. Der Systembetreiber gewährleistet, dass Datenabfragen für Kontrollvorgänge seitens der KOMMUNE über das System in Bezug auf seine Kunden (Handyparkern) kostenfrei sind. Der Systembetreiber erhebt keine zusätzlichen Entgelte für die

Kontrollabfragen. Die anfallenden Verbindungsentgelte (Kommunikationskosten) werden von der KOMMUNE getragen. Der Systembetreiber benennt gegenüber der KOMMUNE einen Ansprechpartner der mindestens an Werktagen von Montag bis Freitag von 9:00 – 18:00 Uhr zu technischen oder administrativen Problemen bei der Nutzung des Systems erreichbar ist.

Der Systembetreiber wird die Kommune auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für die Kommune erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

11. Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Die Verfügbarkeit des Systems und der Datenbereitstellung am Leistungsübergabepunkt liegt Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei 99% im Jahresmittel. Werktags werden von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr keine standardmäßigen Wartungsarbeiten am System durchgeführt. Bei außerordentlichen Wartungsarbeiten, werden sowohl die Kommune als auch der Betreiber des Gateways mindestens 48 Stunden vorher informiert. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Systembetreibers, IT sicherheitsrelevante Wartungsarbeiten jederzeit durchzuführen.

Vom Systembetreiber erkannte Betriebsstörungen werden unverzüglich nach Bekanntwerden an die Kommune gemeldet. Eine Rückantwort auf Fehlermeldungen durch die Kommune erfolgt bis 4 Stunden nach Fehlermeldung. Die Kommune wird unverzüglich vom Systembetreiber unterrichtet, wenn das System wieder zur Verfügung steht.

Fehlerbehebungen am System übernimmt der Systembetreiber. Dazu gehören u.a. auch Rückfragen bei dem Betreiber der notwendigen Schnittstellen (Gateway). Die Kommune unterstützt den Systembetreiber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Fehlerbehebung.

12. Bei einer Änderung der durch die KOMMUNE festzulegenden Gebührenstrukturen und Handyparkbereiche wird der Systembetreiber das System unverzüglich kostenfrei nach deren Vorgaben im Sinne des untenstehenden § 4 anpassen und nach Absprache zum Zeitpunkt der Änderung in der angepassten Form betreiben.

13. Personenbezogene Parkdaten dürfen nicht unbefugt zu einem anderen als dem Vertragszweck bzw. zu anderen Gründen als von der Europäischen DSGVO erlaubten Zwecken verarbeitet werden, insbesondere Dritten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Der Systembetreiber ist verpflichtet, die Handyparker über die mit der Nutzung des Systems verbundene Datenverarbeitung in einer Datenschutzerklärung zu unterrichten. Dabei ist der Handyparker ausdrücklich auf Datenabrufe durch die KOMMUNE hinzuweisen. Der Hinweis kann im Rahmen der Registrierung der Endkunden durch den Systembetreiber unter Hinweis auf die Datenschutzerklärung erfolgen oder gesondert beim Parkvorgang. Die Gestaltung des ausdrücklichen Hinweises ist der KOMMUNE auf Anforderung nachzuweisen.

§ 4 Pflichten und Stellung der KOMMUNE

Die KOMMUNE unterstützt die Information der Öffentlichkeit über das vorhandene Angebot des Handyparkens im Stadtgebiet der KOMMUNE. Die Informationen beziehen sich auf den Dienst im Allgemeinen und sind diskriminierungsfrei. Zusätzlich wird in Abstimmung mit smartparking e.V. die Darstellung des Handyparkens am Parkscheinautomaten und weiteren geeigneten Orten geregelt und gewährleistet (**siehe dazu Anlage 4**). Eine Ausweisung der Parkzonen und der durch smartparking e.V. organisierten Betreiber am Parkscheinautomaten für das System wird durch die KOMMUNE gewährleistet. Die KOMMUNE gewährleistet, dass Änderungen der Parktarife und/oder Handyparkbereiche rechtzeitig (mind. 15 Arbeitstage) vor dem Inkrafttreten dem Systembetreiber zur Kenntnis gebracht werden.

Die Endgeräte zur Verkehrsüberwachung werden durch die KOMMUNE bereitgestellt und betrieben.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen ab Inbetriebnahme des digitalen Bezahlsystems (voraussichtlich ab 01.10.2018).

Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von einer der Vertragsparteien gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Wegfall der Nachweisgrundlage über die Leistungsfähigkeit nach § 2 dieser Vereinbarung) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleiben beiden Parteien unbenommen. Die KOMMUNE hat überdies eine Kündigungsmöglichkeit, wenn der Systembetreiber für länger als drei Monate keine Buchungsvorgänge vornimmt und dafür keine plausible Erklärung geben kann.

Vertragskündigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben bestehen. Dies gilt z. B. bei einer Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarung von einer der Vertragsparteien.

§ 6 Vertragsstörungen

Der Systembetreiber unterrichtet die KOMMUNE unverzüglich über Vertragsstörungen und deren Grund. Er unterrichtet ebenso unverzüglich über die Behebung der Vertragsstörung. Ein Protokoll über die Vertragsstörungen wird vom Systembetreiber jeweils zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat der KOMMUNE zur Verfügung gestellt.

Sollten einzelne Leistungen bzw. Funktionen des Systems nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so erhält der Systembetreiber eine Frist von drei Monaten um die Mängel zu beseitigen, gerechnet ab schriftlicher Nennung der Gesetzeswidrigkeit durch die KOMMUNE.

§ 7 Haftung

1. Der Systembetreiber haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder
 - b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, oder
 - c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, oder
 - d) im Umfang einer übernommenen Garantie.
2. Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Systembetreiber für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse betragsmäßig beschränkt auf eine maximale Haftungssumme von 100.000. Euro.

Wenn die Haftungshöchstgrenze in einem Vertragsjahr nicht ausgeschöpft wird, erhöht dies nicht die Haftungshöchstgrenze für das folgende Vertragsjahr. Vertragsjahr im vorstehenden Sinne sind jeweils die ersten zwölf Monate ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages sowie jeder nachfolgende 12-Monats-Zeitraum.

Im Übrigen ist eine entsprechende Haftung des Systembetreibers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Diese Begrenzung gilt auch für etwaige einschlägige gesetzliche oder vertragliche Ersatz- und Erstattungsansprüche, welche hierauf angerechnet werden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Systembetreibers sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, leitenden Angestellten und Organe des Systembetreibers.
4. Vorbehaltlich der in diesem Paragraphen enthaltenen Haftungsbeschränkung haftet der Systembetreiber insbesondere für Regressforderungen, Abschleppkosten und sonstige Aufwendungen, die Dritte ggü. der KOMMUNE geltend machen z.B. durch unrechtmäßige ordnungsbehördliche Maßnahmen (Verwargelder, Bußgelder, Abschleppmaßnahmen) und deren Rechtswidrigkeit darauf beruht, dass der Systembetreiber keine funktionsfähige Datenabfrage für Kontrollvorgänge seitens der KOMMUNE gewährleisten konnte.
5. Die KOMMUNE haftet nicht für mittelbare Schäden, Verlust von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden.

§ 8 Datenschutz

1. Der Systembetreiber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Kunden durch ihn verantwortlich. Der Systembetreiber hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, die für eine datenschutzkonforme Auftragsausführung erforderlichen technischen organisatorischen Maßnahmen für sein System zu treffen.

Es sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die personenbezogenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die personenbezogenen Daten während der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die personenbezogenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. die personenbezogenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

Der Datenschutz erfolgt jeweils im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, sowie nach Ende der Aufbewahrungsfristen die Datenträger zu löschen oder zu vernichten und gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn mit dem Handyparker wurde davon abweichendes vereinbart.

2. Den von dem Systembetreiber eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, in Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der Systembetreiber verpflichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf Vertraulichkeit sofern sie nicht bereits einer angemessenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
3. Der Systembetreiber ist verpflichtet die ausdrückliche Zustimmung der Handyparker zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem System zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Verkehrsüberwachung durch eine Datenschutzerklärung auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung einzuholen. Die Kunden sind vom Systembetreiber insbesondere darauf hinzuweisen, dass die KOMMUNE zur Ausübung ihrer jeweiligen Kontrollfunktion im Bedarfsfall Einsicht in folgende Parktransaktionen erhalten:
 - KFZ - Kennzeichen
 - Datum und Zeitraum des Parkvorganges
 - Parkzone
 - abgerechnete Parkgebühr.

**§ 9
Schlussbestimmung**

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

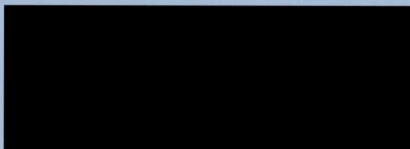
- Anlage 1: Zertifizierungskriterien
- Anlage 2: Datenschutz- und Datenübermittlungsbestimmungen
- Anlage 3: Beschreibung der im Sinne von § 3 Ziff. 7 zu implementierenden Schnittstelle-
- Anlage 4: Musteraufkleber/Musterbeschilderung für die Parkscheinautomaten

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anlagen und den Regelungen des Vertrages gehen die Regelungen des Vertrages vor.

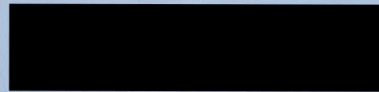
- 2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung dieser Vereinbarung, inklusive der Änderung dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- 3. Der Systembetreiber ist berechtigt, Dritte als Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzusetzen. Der Einsatz von solchen Dritten entbindet den Systembetreiber nicht von seinen Pflichten nach diesem Vertrag.
- 4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksam oder nicht durchführbare Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, dass die vereinbarenden Seiten mit ihrem Abschluss gewollt haben.
- 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der KOMMUNE.

Lübeck, den _____

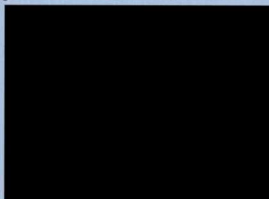
Bonn, den 07.09.2018



i.V.



Head of Sales Connected Mobility
T-Systems International GmbH



i.A.

Senior Sales Manager Connected Mobility
T-Systems International GmbH